



Frau
Petra Baas
Kehler Straße 16
77731 Willstätt

**Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Okenstraße 29 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung
Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

522 TSCH Baas

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Herr Merz

Zimmer:

010

Telefon:

0781 805 9712

Telefax:

0781 805 9093

E-Mail:

matthias.merz@ortenaukreis.de

Datum:

27.03.2023

Bei Zahlung bitte angeben:

Verwendungszweck: 5.5048.007077.1

Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Baas,

auf Ihren Antrag vom 14.09.2022 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ihnen wird die tierschutzrechtliche **Erlaubnis erteilt gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.**
2. Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Nebenbestimmungen:

1. Tierschutzrechtlich verantwortliche Person im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) sind Sie selbst.



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: GENODE61OG1
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank eG
IBAN DE66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Termine nur nach Vereinbarung
Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

2. Bei der Ausbildung der Hunde sind insbesondere die Vorgaben des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Hundeverordnung zu beachten. Die Verwendung von tierschutzwidrigem Zubehör (z.B. Stachel- und Würgehalsbänder, Telereizgeräte) ist nicht zulässig.
3. Die Erlaubnis betreffende Änderungen, insbesondere der persönlichen und/oder räumlichen Verhältnisse, sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Tätigkeiten sind diese mindestens einen Monat vor beabsichtigter Umsetzung mitzuteilen und die schriftliche Bestätigung unsererseits abzuwarten, ob hierdurch eine Änderung der Erlaubnis erforderlich wird.
4. Die Amtstierärzte des Landratsamtes sind befugt, Räume und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten/betreut werden, zu betreten und die Tiere zu untersuchen.
5. Hinsichtlich der Nebenbestimmungen Nr. 1 - 4 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

In Ihrem Antrag vom 14.09.2022 gaben Sie an, gewerbsmäßig für Dritte Hunde auszubilden oder die Ausbildung durch den Tierhalter anleiten zu wollen. Diese Tätigkeit fällt unter die Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f) TierSchG.

Zu Ziffer 1 und zu den Nebenbestimmungen:

Ihre Sachkunde als tierschutzrechtlich verantwortliche Person haben Sie durch die Bestätigung der Akademie für Tiertherapeutische Berufe, Friedrichsdorf über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Hundetrainer inkl. Prüfung sowie den Nachweisen bzw. Bestätigungen über die Teilnahme an zahlreichen weiteren Lehrgängen bzw. Seminaren nachgewiesen. Die persönliche Zuverlässigkeit wurde durch die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses belegt. Wir sehen die Voraussetzungen für die beantragte Tätigkeit daher als gegeben an.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 21 Abs. 5 TierSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 a TierSchG in der bis zum 13.07.2013 gültigen Fassung; danach kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Auflage Nr. 3 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass uns wesentliche Änderungen der Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung mitgeteilt und auf ihre Relevanz hinsichtlich einer Änderung der Erlaubnis überprüft werden.

Die in dieser Erlaubnis festgehaltenen Auflagen werden im Übrigen für die tierschutzgemäße Haltung/Betreuung der Tiere als notwendig erachtet und sind Ihnen zumutbar. Das Betretungsrecht der Amtstierärzte ergibt sich aus § 16 TierSchG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 4 ergeht aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann das Landratsamt Ortenaukreis die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Das besondere allgemeine Interesse ist mit Ihrem Individualinteresse abzuwägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.g. Nebenbestimmungen liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da während eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens zum Schutz der Tiere nicht hingenommen werden kann, dass die Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden. Ihr Individualinteresse besteht darin, die obigen Nebenbestimmungen im Falle eines eventuellen Widerspruchsverfahrens nicht erfüllen zu müssen. Da das Interesse an einem effektiven Tierschutz höher wiegt als Ihre wirtschaftlichen Interessen, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Zu Ziffer 2:

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4 und § 8 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. den Artikeln 79 bis 85 der Verordnung (EU) 2017/625 und der Ziffer 12.26.06.02 der Gebührenverordnung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des Landratsamtes Ortenaukreis, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Ziffer 12.26.06.02 der o.g. Gebührenverordnung sieht eine Gebühr von [REDACTED] je Stunde und Mitarbeiter für die Bearbeitung von Zulassungen und Genehmigungen vor.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist ein Aufwand von 60 Minuten entstanden. Die Berechnung der Zeitgebühr erfolgt je angefangener Viertelstunde. Für den Gesamtaufwand von 60 Minuten ergibt sich eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

Zahlungen erbitten wir unter Angabe des Buchungszeichens

5.5048.007077.1

auf eines der genannten Konten (s. Fußzeile S. 1).

Die Gebühr wird innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Merz

Hinweis

Wir weisen Sie darauf hin, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Gebührenentscheidung haben. Die bezifferten Gebühren und Auslagen werden daher mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung an Sie fällig.